

## Rund ums Thema Pflegestufen

Seit 1. Juli 1996 erhalten Pflegebedürftige - abgestuft in drei Pflegestufen - Leistungen aus der Pflegeversicherung. Jeder ist dort pflegeversichert, wo sein Krankenversicherungsschutz besteht. Für Fragen zu Verfahren und Leistungen rufen Sie uns an:

Zur Klärung vieler Fragen zum Thema Seniorenpflege müssen Sie wissen, welche Pflegestufe bei Ihnen oder Ihrem Angehörigen vorliegt. Von der Pflegestufe hängt außerdem ab, wie viel Unterstützung Sie von der Pflegeversicherung erhalten.

### So gehen Sie vor

Sie oder Ihre Angehörigen stellen schriftlich den Antrag auf Pflegeleistung bei Ihrer Pflegekasse. Die Pflegekasse setzt sich mit dem [Medizinischen Dienst \(MDK\)](#) in Verbindung und vereinbart einen Termin, der nach Möglichkeit in der gewohnten Umgebung des Seniors stattfindet.

Ein Mitarbeiter des MDK – in der Regel ein Arzt oder Pfleger – prüft bei dem Termin, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Pflegestufe vorliegt.

Die Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes sind dabei an die "Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches" gebunden.

### Kriterien der Richtlinie

#### Zeitaufwand

Die Einteilung in Pflegestufen wird anhand der Zeit ermittelt, die zur Pflege des Seniors benötigt wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung gibt es genaue Berechnungstabellen, für welche Tätigkeit wie viel Zeit angerechnet wird.

(Siehe dazu die tabellarische [Übersicht](#) unten.)

#### Art

Wobei genau muss geholfen werden? Ein genau vorgeschriebener\* Teil der Zeit muss in den Bereichen der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) anfallen.

\* siehe Tabelle [Übersicht](#) unten

#### Zeitraum

Vorübergehende Hilfebedürftigkeit rechtfertigt keine Pflegestufe. Nur wenn Hilfe für länger als 6 Monate benötigt wird, wird eine Pflegestufe anerkannt.

## Verteilung über den Tag

Wird mehrmals täglich Hilfe benötigt oder kann die Hilfe mit einem einzigen Besuch eines Pflegers erbracht werden?

## Nachtdienst

Müssen regelmäßig einige der Hilfeleistungen nachts erbracht werden?

## Anzahl der Helfer

Um als Härtefall eingestuft zu werden, kann es ausschlaggebend sein, dass für manche Hilfeleistungen mehr als ein Helfer gleichzeitig anwesend sein muss.

## Übersicht

Pflegestufe	Stufe I	Stufe II
gesamte Pflegezeit tägl. mindestens	90 min	180 min
davon Grundpflege mindestens	46 min	120 min
davon Nachtpflege mindestens	-	-
weitere Voraussetzungen	mindestens 2 Verrichtungen der Grundpflege	Hilfe zu mind. 3 versch. Zeiten

Pflegestufe	Stufe III	Härtefall
gesamte Pflegezeit tägl. mindestens	300 min	420 min
davon Grundpflege mindestens	240 min	240 min
davon Nachtpflege mindestens	-	120 min
weitere Voraussetzungen	Hilfebedarf jederzeit (Rund-um-die-Uhr)	alternativ: Sonderfälle*

\* Beispiel:

Auch nachts werden regelmäßig 2 Pfleger gleichzeitig benötigt (z.B. Lagerung eines Übergewichtigen)

## Pflegestufe I

### Erhebliche Pflegebedürftigkeit

Erhebliche Pflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens einmal täglich erforderlichen Hilfebedarf bei mindestens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen der Körperpflege, Ernährung oder Mobilität. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden.

Pflegestufe	Stufe I
wörtliche Bezeichnung	Erhebliche Pflegebedürftigkeit
gesamte Pflegezeit tägl. mindestens	90 min
davon Grundpflege mindestens	45 min
davon Nachtpflege mindestens	-
weitere Voraussetzungen	mindestens 2 Verrichtungen der Grundpflege

### Umfang

Der wöchentliche Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger, Nachbar oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für alle für die Versorgung des Pflegebedürftigen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens eineinhalb Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

**Quelle:** Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches <http://www.mds-ev.org/>

## Pflegestufe II

### Schwerpflegebedürftigkeit

Schwerpflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten erforderlichen Hilfebedarf bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden.

<b>Pflegestufe</b>	<b>Stufe II</b>
wörtliche Bezeichnung	Schwerpflegebedürftigkeit
gesamte Pflegezeit tägl. mindestens	180 min
davon Grundpflege mindestens	120 min
davon Nachtpflege mindestens	-
weitere Voraussetzungen	Hilfe zu mind. 3 versch. Zeiten

## Umfang

Der wöchentliche Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger, Nachbar oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für alle für die Versorgung des Pflegebedürftigen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen müssen.

**Quelle:** Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches <http://www.mds-ev.org/>

## Pflegestufe III

### Schwerstpflegebedürftigkeit

Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Hilfebedarf so groß ist, dass der konkrete Hilfebedarf jederzeit gegeben ist und Tag und Nacht anfällt ("Rund-um-die-Uhr").

<b>Pflegestufe</b>	<b>Stufe III</b>
wörtliche Bezeichnung	Schwerstpflegebedürftigkeit
gesamte Pflegezeit tägl. mindestens	300 min
davon Grundpflege mindestens	240 min
davon Nachtpflege mindestens	-
weitere Voraussetzungen	Hilfebedarf jederzeit (Rund-um-die-Uhr)

## Umfang

Der wöchentliche Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger, Nachbar oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für alle für die Versorgung des Pflegebedürftigen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen müssen.

**Quelle:** Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches <http://www.mds-ev.org/>

## Kosten ("Heimentgelt")

Im Gegensatz zu den Leistungen können die Kosten in verschiedenen Einrichtungen sehr unterschiedlich sein. Die Preise liegen zwischen 1.850 und 4.500 € pro Monat.

Die Höhe des Heimentgeltes ist abhängig von:

- Pflegestufe
- Zimmertyp (Einzel – oder Doppelzimmer)
- Tagessatz der Einrichtung (Entgelt pro Tag)

Da die Heimträger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben selbständig sind (§2 Abs. 2 HeimG), können sie die Preise grundsätzlich frei gestalten. Es gibt daher keine Einheitspreise für gleiche Leistungen.

Im Heimentgelt sind enthalten: Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

## Finanzierung

Leistungen der Pflegeversicherung in den Pflegestufen I bis III bei stationärer Versorgung:

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
1.023 €	1.279 €	1.432 €

Pflegestufe	III	III (Härtefälle)
Leistung derzeit	1.470 €	1.750 €
Ab 1. Januar 2010	1.510 €	1.825 €
Ab 1. Januar 2012	1.550 €	1.918 €

Private Zuzahlung:

Die Differenz zwischen Heimentgelt und Leistungen aus der Pflegeversicherung ist privat zu zahlen und wird als Eigenanteil bezeichnet.